



Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Gerzen (SV)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes

Gerzen

(nachfolgend stets kurz „Schulverbandsversammlung“ genannt) gibt sich aufgrund der Art. 9 Abs. 1, Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - i. V. m. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - und Art. 45 Abs. 1 der Bayer. Gemeindeordnung - GO- folgende

Geschäftsordnung

Abschnitt I

Organe des Schulverbandes und ihre Aufgaben

Organe des Schulverbandes sind der Schulverbandsvorsitzende und die Schulverbandsversammlung.

§ 1

Schulverbandsvorsitzender

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor, beruft die Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung unverzüglich zu vollziehen. Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Schulverbandsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, zu unterrichten.
Hält er Beschlüsse der Schulverbandsversammlung für rechtswidrig, so weist er die Schulverbandsversammlung auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei.
- (3) Die Befugnis des Schulverbandsvorsitzenden, anstelle der Schulverbandsversammlung, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen, erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Schulverbandsversammlung, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis die Schulverbandsversammlung zur Beschlussfassung zusammentritt.

- (4) Der Schulverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit:
- die laufenden Angelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, soweit sie der Vorsitzende nicht dem Leiter der Verbandsschule übertragen hat,
 - die dienstrechtlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Schulverbandsversammlung zuständig ist.
- (5) Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte des Schulverbandes, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushalts des Schulverbandes keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehört insbesondere die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs.
Dem Schulverbandsvorsitzenden obliegt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Schulverbandsversammlung. Er bedient sich dabei der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen (§ 2 Nr. 1 der Verbandssatzung).
- (6) Der Schulverbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen. Der Schulverbandsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung erteilen. Weitere Angelegenheiten dürfen dem Schulverbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung nur durch besonderen Beschluss der Schulverbandsversammlung übertragen werden; unberührt bleiben davon die Befugnisse des Schulverbandsvorsitzenden, die in besonderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind.
- (7) Der Stellvertreter vertritt den Schulverbandsvorsitzenden bei Verhinderung durch Krankheit, dienstlicher Abwesenheit, Urlaub, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung. Der Stellvertreter übt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Vorsitzenden aus.

§ 2 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen oder besonderen Beschlüssen der Schulverbandsversammlung der Schulverbandsvorsitzende oder der Leiter der Verbandsschule selbständig entscheiden.
- (2) Die Schulverbandsversammlung ist für folgende Aufgaben ausschließlich zuständig:
- die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Aufgaben des Schulverbandes dienenden Einrichtungen bzw. deren Anmietung,
 - die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen des Schulverbandes,
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Erlass der Haushaltssatzung einschl. eines etwaigen Nachtragshaushalts,
 - die Beschlussfassung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie sonstige Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Schulverbandes entstehen können,
 - die Feststellung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses, die örtliche Rechnungsprüfung und die Entlastung,

- die Wahl des Schulverbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 - die Festsetzung von Entschädigungen,
 - der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung,
 - die Beschlussfassung über Bestands- bzw. Schulsprengeländerungen des Schulverbandes,
 - die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung, Verpfändung von Vermögensgegenständen, es sei denn, dass sie für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind bzw. eine Wertgrenze von 3.000 € nicht überschreiten.
- (3) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Schulverbandsversammlung üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- Art. 32 Abs. 5 KommZG (Weisungsrecht der Mitgliedsgemeinden) bleibt unberührt. Für die allgemeine Rechtsstellung der Vertreter (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederschlagung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, 20 Abs. 1 mit 3, 56 a, 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO und Art. 31 Abs. 2, 32 Abs. 4 KommZG entsprechend.
- Ein Recht auf Akteneinsicht haben einzelne Vertreter nur, wenn sie von der Schulverbandsversammlung beauftragt werden.
- Berichte über Prüfungen können die Vertreter jederzeit einsehen. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Schulverbandsvorsitzenden geltend zu machen.
- (4) Die einschlägigen Entschädigungsfragen hinsichtlich der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit sind in der Verbandssitzung, durch § 6, geregelt.

Abschnitt II Geschäftsgang

§ 3 Allgemeines

- (1) Die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Schulverbandsversammlung beschließt in Sitzungen.
- Eine Beschlussfassung durch mündliche oder fernmündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist.
- Wird die Schulverbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Vertreter beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der 2. Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder eine

verbindliche Regelung der Schulverbandsversammlung nicht etwas Anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.

- (3) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.

Zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung hat jedermann Zutritt, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten.

Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

Sind einzelne Tatsachen bei der Behandlung eines öffentlichen Tagesordnungspunktes geheim zu halten, so hat ihre Bekanntgabe zu unterbleiben. Kann die Beratung nicht sinnvoll durchgeführt bzw. fortgesetzt werden, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten.

- (4) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
- allgemeine Rechtsgeschäfte,
- Vermögensangelegenheiten,
- Vergabeangelegenheiten,
- sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

- (5) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Schulverbandsversammlung nicht angehören hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

Die Ergebnisse einer Beratung insbesondere die gefassten Beschlüsse, gibt der Schulverbandsvorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 4

Vorbereitung der Sitzungen

- (1) Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind durch den Schulverbandsvorsitzenden einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Vertreter in der Schulverbandsversammlung dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (2) Die Sitzungen finden grundsätzlich im Großen Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen, Rathausplatz 1, 84175 Gerzen statt. Sie beginnen regelmäßig um 17:00 Uhr, soweit nicht im Einzelfall in der Ladung etwas anders bestimmt ist.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens drei Tage vor der Sitzung durch Veröffentlichung im Sitzungskalender des RIS, dem Bürgerblatt '1 (Vilstalbote) oder der Vilsbiburger Zeitung bekanntzumachen. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Vertretern der Schulverbandsversammlung setzt der Schulverbandsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und

inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Vertretern in der Schulverbandsversammlung ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgegeben.

- (4) Die Vertreter der Schulverbandsversammlung, der Leiter der Verbandsschule sowie der geschäftsleitende Beamte der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder, mit ihrem Einverständnis, elektronisch zu den Sitzungen eingeladen.²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt.³Im Falle einer elektronischen Einladung kann die Tagesordnung zusätzlich als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail versandt werden.⁴Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (5) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (6) Die Einladung muss Tagungszeit und -ort angeben. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollten ebenfalls beigefügt werden bzw. werden im Ratsinformationssystem vorgehalten. Darauf ist in der Tagesordnung hinzuweisen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. In dringenden Fällen kann der Schulverbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Im Verhinderungsfall hat der Verhinderte die Ladung rechtzeitig an seinen Stellvertreter weiterzugeben.
- (7) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens zum 15. Tag vor der Sitzung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (8) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 - die Angelegenheit dringlich ist und die Schulverbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - sämtliche Vertreter in der Schulverbandsversammlung anwesend sind und kein Vertreter der Behandlung widerspricht.
- (9) Ist noch eine Ermittlung oder Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt. Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

§ 5 Sitzungsverlauf

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Vertreter der Mitgliedsgemeinden bzw. deren Stellvertreter fest und gibt vorliegende Entschuldigungen bekannt. Anschließend stellt er die Beschlussfähigkeit der Schulverbandsversammlung fest. Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wird im RIS eingestellt. Wenn gegen die Niederschrift keine Einwendungen erhoben werden, gilt sie als von der Schulverbandsversammlung genehmigt. Vertreter können sich bei der Genehmigung einer Sitzung, an der sie nicht teilgenommen haben, der Stimme enthalten.
- (2) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Über Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach dem Tagesordnungspunkt in der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Dies hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn sich erst während der Beratung in öffentlicher Sitzung ergibt, dass es sich um eine nichtöffentlich zu behandelnde Angelegenheit handelt. Der Schulverbandsvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Berichterstatter trägt den Sachverhalt zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlage verwiesen werden.
- (3) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Schulverbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung Sachverständige oder Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.
- (4) Nach der Berichterstattung, ggf. nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Schulverbandsvorsitzende die Beratung. Vertreter in der Schulverbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Weigert sich der Betroffene, so hat die Schulverbandsversammlung zu beschließen. Der wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Vertreter hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen. Er kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt er den Raum.
- (5) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Dies kann wiederholt geschehen. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden. Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an die Schulverbandsversammlung, nicht an die Zuhörer zu richten. Der Vorsitzende hat darauf zu achten, dass alle wesentlichen Beiträge zur öffentlichen Meinungsäußerung ermöglicht werden. Formalbeleidigungen

sowie schmähende und kränkende Äußerungen sind zu unterbinden. Unrichtige Zitate und Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.

- (6) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
- Anträge zur Geschäftsordnung
 - Zusatz- und Änderungsanträge oder
 - Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und abzustimmen.
Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können der Antragsteller, der Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen. Vertreter, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende von der Sitzung ausschließen; hierzu gilt die Zustimmung der Schulverbandsversammlung als erteilt, wenn sich aus der Mitte der Schulverbandsversammlung kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Schulverbandsversammlung.
- (8) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt. Die Beratung ist an dem Punkt fortzuführen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.
- (9) Eine Sitzung der Schulverbandsversammlung kann auch dann unterbrochen und am folgenden Tag fortgesetzt werden, wenn dies wegen fortgeschrittener Zeit sachdienlich ist, ohne dass dazu neu geladen werden müsste. Soweit möglich sollen aber abwesende Vertreter über den erneuten Zusammentritt der Schulverbandsversammlung am folgenden Tag unterrichtet werden. Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Beratung“ beendet der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Vor jeder Beschlussfassung ist darauf zu achten, ob die Beschlussfähigkeit noch gegeben ist.
Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung so wird über sie in der nachfolgenden Reihenfolge abgestimmt:
- ⇒ früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter obige Bezeichnung fällt,
 - ⇒ weitergehende Anträge vor allen anderen, sofern der Antrag nicht unter die obige Alternative fällt.
- (10) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrages wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“, „nein“ abgestimmt. Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Hand aufheben oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Vertreter der

Schulverbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten. Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Vertreter verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben oder gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand kann insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

- (11) Für Wahlen in der Schulverbandsversammlung gilt Art. 34 Abs. 4 KommZG entsprechend. Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des gewählten nicht eindeutig erkennen lassen.
- (12) In Verbindung mit Art. 48 Abs. 1 GO besteht die grundsätzliche Teilnahmepflicht der Vertreter in der Schulverbandsversammlung. Selbsthilfe, z. B. durch Verlassen der Sitzung, ist nicht erlaubt, insbesondere auch nicht bei Meinungsverschiedenheiten politischer, sachlicher und rechtlicher Art. Innerhalb der Sitzung gilt Rauchverbot. Ein Ausgleich ist zu schaffen durch angemessene Sitzungspausen.
- (13) Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Vertretern der Schulverbandsversammlung Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden oder an anwesende Sachbearbeiter Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt. Einen Anspruch auf umfassende Information hat nur die Schulverbandsversammlung, nicht auch der einzelne Vertreter.
- (14) Im Falle vermeintlicher Verletzung objektiver Normen durch die Schulverbandsversammlung oder durch den Schulverbandsvorsitzenden kann vom Petitionsrecht oder der Anrufung der Rechtsaufsichtsbehörde Gebrauch gemacht werden. Bei Verletzung eigener Mitgliedschaftsrechte kann im Streitfall auch gerichtlicher Rechtsschutz in Anspruch genommen werden. Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

§ 6 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen der Schulverbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich entsprechend nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Für die Niederschrift findet ein Protokollbuch Verwendung.
- (2) Ist ein Vertreter der Schulverbandsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Haben

Vertreter einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies vermerkt wird. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Schulverbandsversammlung zu genehmigen. Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

- (3) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen kann Jedermann Einsicht nehmen. Die Niederschriften – öffentlicher Teil – werden im Ratsinformationssystem der VG Gerzen veröffentlicht. Die Niederschriften – nichtöffentlicher Teil – sind für die Verbandsräte einsehbar. Vertreter in der Schulverbandsversammlung können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
Dies gilt auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Vertreter in der Schulverbandsversammlung die Berichte über die Prüfung des Schulverbandes einsehen; Abschriften hierzu werden nicht erteilt.

§ 7

Amtliche Bekanntmachung von Satzungen

- (1) Satzungen des Schulverbandes werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Landshut amtlich bekanntgemacht. Wird eine Satzung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere Weise amtlich bekanntgemacht, so wird hierauf im Amtsblatt für den Landkreis Landshut hingewiesen. Sie sind zusätzlich auf den Internetseiten der VG Gerzen zu veröffentlichen.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

§ 8

Aufhebung der Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Schulverbandsversammlung jederzeit geändert oder aufgehoben werden, soweit sie nicht zwingende gesetzliche Regelungen enthält.
(2) Jedem Vertreter in der Schulverbandsversammlung ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 21. Mai 2014 außer Kraft.

Gerzen, 26. Mai 2020

Johann Luger
1. Bürgermeister
Schulverbandsvorsitzender

